



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(STAND 01. AUGUST 2018)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I.O. Group Gunther Wolf

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der I.O. Group Gunther Wolf, nachstehend „Auftragnehmer“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ genannt.

1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Beratung, Realisation, Vorträgen, Trainings und weitergehenden Dienstleistungen.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Dienstleistung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

2.3 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2.4 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

§ 3 Leistungsänderung

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, inhaltliche Änderungsverlangen des Auftraggebers wohlwollend zu prüfen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen entsprechenden Änderungswunsch anzunehmen.

3.2 Soweit sich bei umfangreichen Beratungsprojekten die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Projekt-Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Projekttermine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

3.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, terminliche Änderungsverlangen des Auftraggebers wohlwollend zu prüfen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen entsprechenden Änderungswunsch anzunehmen. Für die Vergütung gilt § 6.7.

§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz

4.1 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

4.2 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftrags-

durchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
5.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

6.1 Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.

6.2 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.

6.3 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind spätestens 10 Tage nach Eingang der Rechnung netto ohne Abzüge zu zahlen. Die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.4 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.6 Honorare für in Auftrag gegebene Dienstleistungen oder Manntage werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, auch wenn der Auftraggeber diese nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

6.7 Wenn der Auftraggeber einen vereinbarten Termin für die Erbringung einer Leistung weniger als 8 Wochen vor dem Termin ändert, wird dem Auftraggeber das vereinbarte Honorar für den ursprünglich vereinbarten Termin zu 100 Prozent und für den neu vereinbarten Termin zu 75 Prozent berechnet.

§ 7 Mängelbeseitigung

7.1 Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu

vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.

7.2 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.

§ 8 Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Soweit eine Haftung der I.O. Group Gunther Wolf ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Dokumente nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Dienstleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 10 Treuepflicht

10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

10.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Kündigung

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

11.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

12.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

12.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Dokumente, sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

12.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate

nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß § 12.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Zusatzbedingungen für offene Seminare und Trainings

13.1 Anmeldung

Unter offenen Trainings und offenen Seminaren sind Veranstaltungen zu verstehen, die von I.O. Group Gunther Wolf veranstaltet werden und für die sich Teilnehmer aus verschiedenen Unternehmen anmelden können. Die Anmeldung zur Teilnahme an Seminaren oder Lehrgängen muss schriftlich auf Vordrucken der I.O. Group Gunther Wolf erfolgen. Dadurch werden gleichzeitig die Teilnahme- und Zahlungsbedingungen der I.O. Group Gunther Wolf anerkannt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres postalischen Eingangs bei der I.O. Group Gunther Wolf berücksichtigt und von der I.O. Group Gunther Wolf schriftlich bestätigt. Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Das Entgelt für das Seminar ist unabhängig von den Leistungen Dritter (z.B. beschäftigendes Unternehmen) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, spätestens jedoch bis zu dem in der Rechnung genannten Termin.

Zimmerreservierung: Für Teilnehmer, die ein Zimmer benötigen, steht im angegebenen Hotel ein Kontingent zum Vorzugspreis zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem Seminarhotel, mit Bezug auf diese Veranstaltung, in Verbindung.

13.2 Rücktrittsgarantie

Geht uns spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Stornierung eines Teilnehmers zu, erheben wir keine Stornierungsgebühr. Bei einer Stornierung, bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 €. Bei späteren Absagen bzw. Nicht-Erscheinen des Teilnehmers wird die gesamte Teilnahmegebühr berechnet. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform. Ein Ersatzteilnehmer kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Auf Namen und Rechnung des Teilnehmers gebuchte Übernachtungen, Räume, Essen und andere Zusatzleistungen fallen die an den jeweiligen Leistungserbringer zu entstehenden Gebühren zusätzlich an.

13.3 Terminänderungen

I.O. Group Gunther Wolf hat das Recht, bei ungenügender Beteiligung oder unvorhersehbarer Verhinderung des Referenten die Veranstaltung abzusagen. Sobald einer der Gründe für eine Absage

vorliegt, werden die Teilnehmer von I.O. Group Gunther Wolf hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt und es wird ein Ersatztermin angeboten. Kann dieser Termin nicht in Anspruch genommen werden, werden bereits gezahlte Gebühren erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. I.O. Group Gunther Wolf behält sich vor, Ort, Raum und Dozent/ in der Veranstaltung oder den Ablaufplan aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Diese Änderungen berechtigen die Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgelts.

13.4 Haftung / Nebenabrede

Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, wenn nicht der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der I.O. Group Gunther Wolf oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.5 In dem angegebenen Preis sind ausschließlich genannte Leistungen enthalten.

§ 14 Outdoor Trainings

14.1 Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-, Unfall-, Kranken-, und Reisekostenrücktrittsversicherung. Wir verweisen darauf, dass keinerlei Versicherungsschutz bei Unfall, Tod, Invalidität, Krankheit, etc. durch die I.O. Group Gunther Wolf oder sonstige Versicherungsträger besteht.

14.2 Vom Auftragnehmer wird keinerlei Haftung bei selbstverschuldeten Unfällen und daraus resultierenden Folgeschäden übernommen. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für abhanden gekommene private Ausrüstung und Bekleidung.

14.3 Die Teilnehmer verpflichten sich, den Anweisungen des Auftragnehmers unbedingt Folge zu leisten. Kommen die Teilnehmer der Verpflichtung nicht nach, stören sie den Trainingsablauf auf unzumutbare Weise und können vom Auftragnehmer vom weiteren Trainingsablauf ausgeschlossen werden.

14.4 Der Teilnehmer versichert, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ein Training ausschließen können (insb. Krankheiten, Verletzungen, Einnahme von Medikamenten). Er unterrichtet den Auftragnehmer über plötzlich auftretende Befindlichkeitsstörungen (wie Schwindel, Übelkeit, Schmerzen) sofort, auch vor, während oder nach dem Training. Sollte es sich herausstellen, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann ein Teilnehmer zu seiner eigenen Sicherheit vom Training ausgeschlossen werden.

14.5 Die Teilnahme an unseren Trainings, die mit besonderen Risiken verbunden sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

14.6 Trainingsart und Trainingsort werden in jeder Trainingseinheit angesprochen.

14.7 Wenn eine Teilnehmergruppe von einem Auftraggeber angemeldet wird oder I.O. Group Gunther Wolf vom Auftraggeber mit der Durchführung eines Outdoor Trainings beauftragt wird, ist die Einhaltung der Vorschriften seitens des Auftraggebers zu gewährleisten.

§ 15 Sonstiges

15.1 Die Berater, Coachs und Trainer von I.O. GROUP Gunther Wolf arbeiten nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology).

15.2 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

15.3 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

15.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

Wuppertal, 01. August 2018

I.O. Group Gunther Wolf

I.O. GROUP GUNTHER WOLF
ENGELSSTRASSE 6 (VILLA ENGELS)
D-42283 WUPPERTAL

TEL. +49 (0)202 277-5000
WOLFGUNTHER.DE